

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 316



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen **53. Jahrgang**
20. November 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	ENTSCHLIESSUNGEN	
	Rat	
2010/C 316/01	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem neuen Europäischen Rahmen für Menschen mit Behinderungen	1
<hr/>		
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Europäische Kommission	
2010/C 316/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	5
<hr/>		

DE

Preis:
3 EUR

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2010/C 316/03	Euro-Wechselkurs	8
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

2010/C 316/04	Stellenausschreibung: Direktor/Direktorin (Besoldungsgruppe AD 14)	9
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 316/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6037 — Dnata/Alpha Flight Group) ⁽¹⁾	10
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Rat

2010/C 316/06	Mitteilung an Babbar Khalsa, Gama'a al-Islamiyya (alias Al-Gama'a al-Islamiyya) (Islamische Gruppe — IG), Hamas (einschließlich Hamas-Izz al-Din-al-Qassem), Kurdische Arbeiterpartei (PKK) (alias KADEK, alias KONGRA-GEL), Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) und Palestinian Islamic Jihad (PIJ) (Palästinensischer Islamischer Dschihad), die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (siehe Anhang der Verordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates)	11
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLISSUNGEN

RAT

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem neuen Europäischen Rahmen für Menschen mit Behinderungen

(2010/C 316/01)

Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG:

1. von Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, wonach sich die Union unter anderem auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet und wonach diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet,
2. von Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen zu bekämpfen, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung,
3. von Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen, einschließlich von Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung, zu bekämpfen,
4. der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾, in der das Recht auf Nichtdiskriminierung und der Grundsatz der Integration von Menschen mit Behinderung bekräftigt werden,
5. des am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁽²⁾ (nachstehend „VN-Übereinkommen“ genannt) und seines Fakultativprotokolls,
6. des Beschlusses des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft⁽³⁾, einschließlich der Anlage zum Anhang, in der die Rechtsakte der Gemeinschaft zu den durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten aufgeführt sind. Zu diesen Rechtsakten zählen unter anderem die Richtlinie 2000/78/EG des Rates⁽⁴⁾ sowie die Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1107/2006⁽⁶⁾ und (EG) Nr. 1371/2007⁽⁷⁾,
7. der im Dezember 2003 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen⁽⁸⁾ und des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen 2003-2010⁽⁹⁾ der Europäischen Kommission,
8. der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2006 zu Behinderung und Entwicklung⁽¹⁰⁾,
9. der beiden informellen Tagungen der für Behindertenpolitik zuständigen Minister vom 11. Juni 2007 unter deutschem Vorsitz bzw. vom 22. Mai 2008 unter slowenischem Vorsitz, auf denen die Minister sich schwerpunktmäßig mit der Umsetzung des VN-Übereinkommens und seiner Aufnahme unter die Prioritäten des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen befassten und anerkannten, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union ist, um den Menschenrechtsansatz bei der Behinderungsthematik zu verstärken,

⁽³⁾ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

⁽⁸⁾ Dok. 15206/03 + COR 1.

⁽⁹⁾ KOM(2003) 650 endg.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 287E vom 24.11.2006, S. 336.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml>

10. der vom Vorsitz erstellten Schlussfolgerungen der dritten informellen Tagung der für Behindertenpolitik zuständigen Minister und der — für Menschen mit Behinderungen vom 19. bis 21. Mai 2010 unter spanischem Vorsitz veranstalteten — Konferenz über Behinderung und Selbständigkeit. Die Minister und Konferenzteilnehmer prüften den Stand der Umsetzung des VN-Übereinkommens, durch die der Menschenrechtsansatz bei der Behinderungsthematik konsolidiert werden soll, und betonten, wie wichtig die Zusammenarbeit sowohl der Mitgliedstaaten untereinander als auch mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen ist,
11. der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. März 2010 ⁽¹⁾ zu „Menschen mit Behinderungen: Beschäftigung und schrittweise Erreichung der Barrierefreiheit“, derzufolge die europäischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen sowie die Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel für Menschen mit Behinderungen durch die Annahme neuer Instrumente vorangebracht werden müssen;

IN WÜRDIGUNG:

12. der von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union eingegangenen Verpflichtungen und erzielten Fortschritte, die mit der jeweiligen Ratifizierung bzw. förmlichen Bestätigung und uneingeschränkten Umsetzung des VN-Übereinkommens abgeschlossen sein werden,
13. der Mitteilung der Kommission zur Strategie „Europa 2020“ ⁽²⁾, in der die Behindertenthematik als eine europäische und nationale Priorität im umfassenderen Bereich der Armutsbekämpfung anerkannt wird; der Mitteilung zufolge übernimmt die Kommission die Aufgabe, Programme zu konzipieren und durchzuführen, mit denen die soziale Einbeziehung der Schwächsten der Gesellschaft gefördert werden soll, insbesondere durch eine innovative allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigungsmöglichkeiten und durch eine Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen; ferner werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgerufen, unter Berücksichtigung nationaler Verantwortlichkeiten Maßnahmen zu konzipieren und durchzuführen, die den besonderen Umständen bestimmter, besonders gefährdeter gesellschaftlicher Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, gerecht werden,
14. der Entschließung des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. März 2008 zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union ⁽³⁾,
15. der neuen autonomen Vereinbarung der europäischen Sozialpartner vom Dezember 2009 über integrative Arbeitsmärkte ⁽⁴⁾;

MIT DER FESTSTELLUNG, DASS:

16. die Verwirklichung eines sozial nachhaltigen und von Zusammenhalt geprägten Europas auf dem Grundsatz „Nichts über Menschen mit Behinderungen ohne Menschen mit Behinderungen“ beruhen sollte und dass dies nur durch ihre Einbeziehung und Teilhabe möglich ist;
17. der Zugang zu Beschäftigung, Gütern und Dienstleistungen, zur Bildung und zum sozialen und öffentlichen Leben und zu anderen Bereichen eine Voraussetzung für die volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und ihre Teilhabe an der Gesellschaft ist;
18. eine verstärkte Einbeziehung des privaten Sektors dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen und an allen Bereichen des Lebens uneingeschränkt teilhaben können;
19. die soziale Einbeziehung und Nichtdiskriminierung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft förderlich ist und der Gesellschaft als Ganzes wirtschaftlichen Nutzen bringt ⁽⁵⁾;
20. Menschen mit Behinderungen qualitativ hochwertige, unterschiedliche und auf den Einzelnen zugeschnittene ortsnahe Dienstleistungen brauchen. Die Nachfrage nach sozialen Dienstleistungen nimmt zu und kann zur Schaffung neuer Arbeitsplätze — auch für Menschen mit Behinderungen — beitragen;
21. die Einrichtung neuer Arbeitsplätze und die Zugänglichkeit und das universelle Design gefördert werden müssen; Qualität und nachhaltige Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen könnten im Zuge dieser Entwicklungen verbessert werden;
22. Frauen mit Behinderungen oft doppelt diskriminiert werden. Die Regierungen können dem entgegenwirken, indem sie das Instrument des Gender Mainstreaming in allen relevanten Bereichen der Behindertenpolitik einsetzen —

FORDERN DIE KOMMISSION AUF, IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN:

23. die effektive Umsetzung des VN-Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union zu unterstützen;
24. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen sowie mit anderen einschlägig Betroffenen eine neue europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen auszuarbeiten, die sich auf die in den Europäischen Verträgen, der Strategie „Europa 2020“ und dem VN-Übereinkommen verankerten Werte stützt;

⁽¹⁾ Dok. SOC/363.

⁽²⁾ Dok. 7110/10.

⁽³⁾ ABL C 75 vom 26.3.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ http://www.etuc.org/IMG/pdf_06-EN-Inclusive-Labour-Markets.pdf

⁽⁵⁾ Siehe den Bericht für die GD „Beschäftigung und Soziales“ vom 3. Januar 2003: „Costs of non-social policy: Towards an economic framework of quality social policies — and the costs of not having them“. http://www.ucc.ie/social_policy/EU-docs-socpol/Fouarge_costofnonsoc_final_en.pdf

25. die Zugänglichkeit zu fördern und zu verbessern, indem jedes Jahr ein europäischer Preis für zugängliche Städte verliehen wird;

26. die Mechanismen der Zusammenarbeit und Einbeziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Familienangehörigen sowie der sie vertretenden Organisationen zu stärken, um die Umsetzung des Artikels 4 des VN-Übereinkommens zu gewährleisten;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN:

27. im allgemeinen politischen Rahmen:

a) die Ratifizierung und Anwendung des VN-Übereinkommens zu fördern, die Bemühungen um eine Billigung eines Verhaltenskodexes fortzusetzen sowie die Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls an die Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen;

b) in allen einschlägigen Leitinitiativen der Strategie „Europa 2020“ Behindertenfragen durchgängig zu berücksichtigen und gleichzeitig, — unbeschadet nationaler Zuständigkeiten —, gegebenenfalls behinderungsspezifische Maßnahmen zu entwickeln, um das VN-Übereinkommen in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen, mit den sie vertretenden Organisationen und mit anderen einschlägigen Betroffenen umzusetzen;

c) bereichsübergreifend und auf koordinierte Weise Behindertenfragen bei der Festlegung allgemeiner politischer Strategien und Programme durchgängig zu berücksichtigen, insbesondere in nationalen Plänen für Beschäftigung, sozialen Schutz und soziale Einbeziehung, und weiterhin spezielle Programme für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien zu entwickeln und dabei besonderes Augenmerk auf diejenigen zu richten, die ein hohes Maß an Hilfe benötigen;

d) das von Behinderten repräsentierte Humankapital zu nutzen, auch indem angemessene Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen entwickelt werden; dies kann ein Beitrag zu den Bemühungen sein, das im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ festgelegte Kernziel, wonach die Beschäftigungsquote für Frauen und Männer in der Altersgruppe von 20-64 Jahren möglichst auf 75 % angehoben werden soll, zu erreichen;

e) die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie Menschen mit Behinderungen, den sie vertretenden Organisationen und ihren Familien zu fördern, damit gemeinsame Lösungen gefunden werden. Eine angemessene Finanzierung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls auch unter Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds, trägt zu einem umfassenden Ansatz bei;

28. im Bereich der Bildung:

a) zur Förderung inklusiver Bildungssysteme auf allen Ebenen beizutragen, um das universelle Recht auf Bildung, das auf den Grundsätzen der Chancengleichheit und der

Nichtdiskriminierung beruht, zu verwirklichen. Dies bedeutet, dass politische Konzepte entwickelt werden müssen, die so gestaltet sind, dass sie allen Bürgern eine qualitativ hochstehende Bildung bieten und ihnen die erforderlichen (wirtschaftlichen, menschlichen, bildungsrelevanten, technischen und technologischen) Ressourcen zur Verfügung stellen;

b) eine Aus- und Weiterbildung für Lehrende aller Unterrichtsstufen anzubieten, so dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden mit Behinderungen gerecht werden und ihre Aufgaben im Rahmen der inklusiven Bildungssysteme erfüllen können;

c) im Hinblick auf die Beseitigung von Stereotypen, eine stärkere Sensibilisierung und mehr Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderungen Verbesserungen in den Bildungssystemen zu fördern;

29. in Bezug auf die Zugänglichkeit:

a) Fortschritte bei den Vorschlägen zur Förderung der Zugänglichkeit von Seeverkehrsmitteln sowie Stadt- und Überlandbussen zu erzielen, die E-Zugänglichkeit zu verbessern und neue Technologien für eine stärkere Einbeziehung besser zu nutzen;

b) die Grundsätze der Zugänglichkeit und des universellen Designs zu fördern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wirtschaftsbeteiligte nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds verpflichtet sind, dem Kriterium der Zugänglichkeit für Behinderte Rechnung zu tragen, wenn ein Vorhaben von den Fonds kofinanziert wird;

c) eine Diskussion einzuleiten über die Einführung eines europäischen Mobilitätsausweises für Menschen mit Behinderungen, damit sie einen besseren Zugang zu Verkehrsmitteln sowie kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen erhalten;

30. im Bereich der Beschäftigung und im sozialen Bereich:

a) die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, einschließlich der Bestimmungen über angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, zu gewährleisten;

b) die Gestaltung von und das Angebot an Berufsberatung und Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, um ihnen bessere Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen;

c) Initiativen der Sozialpartner zugunsten einer besseren Teilhabe am Arbeitsmarkt, zur Förderung der Berufsausbildung und beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im Bereich der Beschäftigung zu unterstützen;

- d) zur Sensibilisierung und zur Gewährleistung einer effizienten Zusammenarbeit in einem guten Steuerungsrahmen den Dialog mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen zu unterstützen und aufrechtzuerhalten;
- e) Maßnahmen auf lokaler Ebene für mehr Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu fördern, wobei ortsnahe Dienstleistungen der Vorzug zu geben ist, und gleichzeitig den öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen die erforderliche Unterstützung zu bieten;
- f) eine nachhaltige Wirtschaftspolitik zu entwickeln, die der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zuträglich ist und bei der die Menschenrechte einen Schwerpunkt bilden;

31. im internationalen Rahmen:

- a) den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in gefährlichen Situationen zu fördern, wozu auch bewaffnete Konflikte, humanitäre Notfälle und Naturkatastrophen zählen;
- b) darauf hinzuarbeiten, dass die Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der internationalen Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

FORDERN DIE ORGANE DER EUROPÄISCHEN UNION AUF:

- 32. die Bemühungen zur Gewährleistung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle Menschen mit Behinderungen fortzusetzen, indem sie mit gutem Beispiel vorangehen und sich dafür einsetzen, dass bei ihnen und in anderen EU-Institutionen mehr Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden, und indem sie die Zugänglichkeit ihrer Gebäude und Einrichtungen sowie ihrer Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich der Com-

putersysteme, des Internets und seiner Anwendungen, verbessern; damit zeigen sie, dass sie sich konkret für Menschen mit Behinderungen einsetzen und die Verpflichtungen der EU-Organe im Rahmen des VN-Übereinkommens und des geltenden Rechts wirksam umsetzen;

ERKENNEN DIE ARBEIT DER BEHINDERTENORGANISATIONEN AN UND ERMUTIGEN SIE:

- 33. ihre Arbeit als Vertreter der Zivilgesellschaft fortzusetzen und in diesem Zusammenhang den Organen der Europäischen Union und den jeweiligen nationalen Behörden ihre Bedürfnisse und Vorschläge zu unterbreiten;

FORDERN DIE KÜNFTIGEN VORSITZE DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION AUF:

- 34. die europäische Perspektive der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen weiter so auszubauen, dass eine vollständige soziale Einbeziehung und die uneingeschränkte Verwirklichung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gefördert werden und eine angemessene Mitwirkung aller Beteiligten sichergestellt wird,
- 35. sich dafür einzusetzen, dass regelmäßig informelle Tagungen der für Behindertenpolitik zuständigen Minister stattfinden,
- 36. Koordinierungs- und Beratungsgruppen, wie die Gruppe hochrangiger Beamter für Behinderungsfragen, umfassend an den Arbeiten zu beteiligen, um die Anwendung der Bestimmungen des VN-Übereinkommens und die Umsetzung der künftigen europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern,
- 37. den Ansatz der Europäischen Union in der Behindertenthematik, der auf den im Vertrag über die Europäische Union enthaltenen Werten beruht und in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommt, zu unterstützen.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 316/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 559/09
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	North Yorkshire
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Extension to NYnet North Yorkshire Broadband
Rechtsgrundlage	Local Government Act 2000
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	2010-2012
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	North Yorkshire County Council
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	27.10.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 172/10
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensität staatliche Bürgschaften des Landes Niederösterreich, welche über die NÖBEG abgewickelt werden
Rechtsgrundlage	—
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Regionale Entwicklung, kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH + NÖ Bürgschaften GmbH Seidengasse 9-11 1070 Wien ÖSTERREICH
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	19.10.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 217/10
Mitgliedstaat	Polen
Region	Warmińsko-Mazurskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Zakład Naprawczy Mechanizacji Rolnictwa w Ostródzie Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	Artykuł 56 ust. 1 pkt 2 ustawy z dnia 30 sierpnia 1996 r. o komercjalizacji i prywatyzacji – Dz. U. z 2002 r. Nr 171, poz. 1397 ze zm.
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 0,4 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	—

Laufzeit	15.11.2010-15.5.2011
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Skarbu Państwa ul. Krucza 36/Wspólna 6 00-522 Warszawa POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	3.9.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 328/10
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ίδρυση Ταμείου Χρηματοπιστωτικής Σταθερότητας Recapitalisation of credit institutions in Greece under the Financial Stability Fund (FSF)
Rechtsgrundlage	Σχέδιο νόμου περί ιδρύσεως Ταμείου Χρηματοπιστωτικής Σταθερότητας
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 10 000,00 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Υπουργείο Οικονομικών Νίκης 5-7 10180 Αθήνα/Athens ΕΛΛΑΔΑ/GREECE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾**19. November 2010**

(2010/C 316/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3674	AUD	Australischer Dollar	1,3903
JPY	Japanischer Yen	114,09	CAD	Kanadischer Dollar	1,3957
DKK	Dänische Krone	7,4554	HKD	Hongkong-Dollar	10,6031
GBP	Pfund Sterling	0,85520	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7620
SEK	Schwedische Krone	9,3945	SGD	Singapur-Dollar	1,7744
CHF	Schweizer Franken	1,3607	KRW	Südkoreanischer Won	1 546,70
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,5667
NOK	Norwegische Krone	8,2000	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,0789
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3953
CZK	Tschechische Krone	24,719	IDR	Indonesische Rupiah	12 255,28
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2660
HUF	Ungarischer Forint	274,25	PHP	Philippinischer Peso	59,848
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	42,4630
LVL	Lettischer Lat	0,7093	THB	Thailändischer Baht	40,940
PLN	Polnischer Zloty	3,9345	BRL	Brasilianischer Real	2,3461
RON	Rumänischer Leu	4,2980	MXN	Mexikanischer Peso	16,8213
TRY	Türkische Lira	1,9785	INR	Indische Rupie	61,9855

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER
BERUFSBILDUNG**Stellenausschreibung: Direktor/Direktorin (Besoldungsgruppe AD 14)**

(2010/C 316/04)

Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Cedefop — ist eine Facheinrichtung der Europäischen Union mit Sitz in Thessaloniki (Griechenland). Es unterstützt die Europäische Kommission und andere Interessengruppen bei der Förderung und Entwicklung der Berufsbildung.

Als Direktor/Direktorin werden Sie für die Leitung, Verwaltung und Repräsentation des Cedefop zuständig sein und sind dabei gegenüber dem Verwaltungsrat des Zentrums und dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig. Unabdingbare Voraussetzungen hierfür sind ein gutes Verständnis der institutionellen Strukturen einer EU-Einrichtung und die Freude am Arbeiten auf höchster Managementebene in einem internationalen Umfeld. Der Dienstvertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren und kann einmal verlängert werden.

Die vollständigen Anforderungen an nachzuweisende Qualifikationen und Erfahrungen sind in der Stellenausschreibung ausführlich beschrieben. Diese umfassen u. a.:

- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU
- Geburtsdatum später als Dezember 1951
- Hochschulabschluss, vorzugsweise auf einem für den Auftrag des Cedefop relevanten Gebiet
- 15 Jahre Berufserfahrung nach Erlangung des akademischen Grades, davon mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in höherer leitender Funktion
- einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Berufsbildung
- gute Sprachkenntnisse
- Fähigkeit, eine internationale Organisation zu führen und zu motivieren
- Fähigkeit, auf Leitungsebene internationale Verhandlungen mit Organen und Einrichtungen der EU, Behörden und Sozialpartnern zu führen

Der Bewerbungsbogen ist der Stellenausschreibung beigelegt, die über die Website des Cedefop <http://www.cedefop.europa.eu> abgerufen werden kann.

Bewerbungen sind bis spätestens 7. Januar 2011 einzureichen (es gilt das Datum des Poststempels).

Ein Personalberatungsunternehmen wirkt an der Beurteilung der Bewerber mit.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6037 — Dnata/Alpha Flight Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 316/05)

1. Am 12. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Dnata („Dnata“, Vereinigte Arabische Emirate), das von der Investment Corporation of Dubai („ICD“, Vereinigte Arabische Emirate) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Alpha Flight Group Limited („Alpha“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Dnata: weltweit tätiger Anbieter von Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich Reisedienstleistungen, Passagier- und Frachtabfertigung, Wartung und anderer technischer Dienste für Fluggesellschaften; Teil von ICD, einer in staatlichem Eigentum stehenden Investmentgesellschaft in Dubai, die in verschiedenste Wirtschaftszweige investiert (Finanzsektor, Verkehr (u. a. die „Emirates“), öffentliche Versorgung, Industriebetriebe und Immobilien),
- Alpha: Bordverpflegung für internationale Fluggesellschaften.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6037 — Dnata/Alpha Flight Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

RAT

Mitteilung an Babbar Khalsa, Gama'a al-Islamiyya (alias Al-Gama'a al-Islamiyya) (Islamische Gruppe — IG), Hamas (einschließlich Hamas-Izz al-Din-al-Qassem), Kurdische Arbeiterpartei (PKK) (alias KADEK, alias KONGRA-GEL), Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) und Palestinian Islamic Jihad (PIJ) (Palästinensischer Islamischer Dschihad), die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind

(siehe Anhang der Verordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates)

(2010/C 316/06)

Babbar Khalsa, Gama'a al-Islamiyya (alias Al-Gama'a al-Islamiyya) (Islamische Gruppe — IG), Hamas (einschließlich Hamas-Izz al-Din-al-Qassem), der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) (alias KADEK, alias KONGRA-GEL), den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) und dem Palestinian Islamic Jihad (PIJ) (Palästinensischer Islamischer Dschihad), die in der Verordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates⁽¹⁾ aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates⁽²⁾ sind alle Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren, und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Rat hat neue Informationen erhalten, die für die Listung der obengenannten Gruppen und Organisationen von Belang sind. Nach Bewertung dieser neuen Informationen hat der Rat die Begründung entsprechend angepasst.

Die betroffenen Gruppen und Organisationen können unter folgender Anschrift beantragen, dass ihnen die aktualisierte Begründung des Rates für ihren Verbleib auf der vorgenannten Liste übermittelt wird:

Rat der Europäischen Union
(z. Hd. CP 931 designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Der Antrag sollte binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung übermittelt werden.

Die betroffenen Gruppen und Organisationen können jederzeit unter obiger Anschrift unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Rat beantragen, dass der Beschluss, sie in die Liste aufzunehmen und weiterhin darin zu führen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Gruppen und Organisationen auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP hingewiesen⁽³⁾. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, sind sie binnen zwei Wochen nach Notifizierung der Begründung einzureichen.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 13.7.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

Die betroffenen Gruppen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung genehmigt wird. Eine aktualisierte Liste der zuständigen Behörden kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/measures.htm

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

